

Arbeitskreis Kartellrecht

CTS Eventim Ticketsystem Exklusivität

4. Oktober 2018



Bundeskartellamt

Julia Topel
Bundeskartellamt
Vors. B6

Übersicht

- CTS Eventim betreibt Handelsplattform für Veranstaltungstickets – „Ticketsystem“
- langfristige Vereinbarungen mit Exklusivitätsbindungen
- Missbrauchsverfügung BKartA vom 4.12.2017
 - Untersagung und Abstellung der Exklusivität
- laufende Beschwerde vor dem OLG

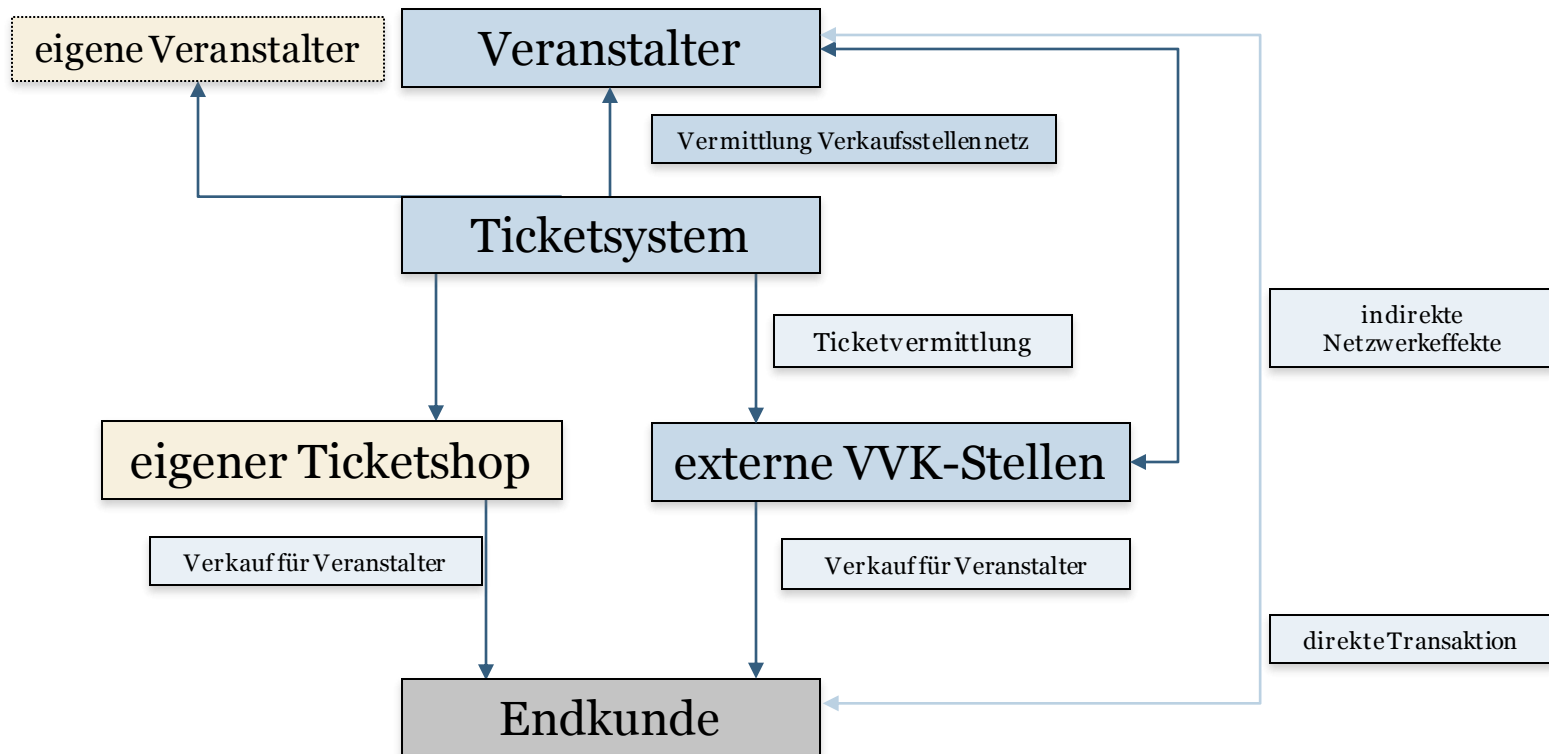
CTS Eventim

- betreibt das führende Ticketsystem in Deutschland,
 - 1000-2000 Verträge mit Veranstaltern – ca. 200.000 Veranstaltungen
 - 1000-2000 Vertriebsstellen angeschlossen, die an Endkunden aus System vertreiben
- ist vertikal integriertes Unternehmen
 - bedeutender Veranstalter von Rock-/Pop-Konzerten, Tourneen und Festivals
 - Betreiber des größten Online-Ticketshops („Eventim.de“)
 - jeweils auch an das Ticketsystem angeschlossen

Exklusivität

- **Exklusivitätsbindungen auf beiden Seiten**
 - vertragl. Verpflichtung zur exklusiven Nutzung, teilweise gegen Sonderkonditionen
- **verschiedene Vertragskonstellationen**
 - mehr als 80% aller jährlich verfügbaren Tickets (Veranstalter) bzw. vermittelten Tickets (VVK-Stellen)
 - überwiegend feste langfristige Laufzeiten mit automatischer Verlängerung
- **Konzerneigene Veranstaltungen und Online-Shop ebenfalls exklusiv im CTS-System**

Mehrseitiger Markt



Marktabgrenzung

- Bundesweiter mehrseitiger Markt für Ticketsystemdienstleistungen
- aufgeteilt nach Marktseiten
 - Veranstalterseite
 - VVK-Stellen-Seite
- getrennte Endkundenmärkte
- ohne Eigenvertrieb (Veranstalter)

Marktbeherrschung

- Hohe Marktanteile
 - zwischen 55 und 75%
 - nächster Wettbewerber 10-20%, danach unter 5%
- Kriterien nach § 18 Abs. 3a GWB
 - indirekte Netzwerkeffekte mit hohem Bindungseffekt
 - kein wirksames Multi-Homing
 - Größenvorteile
 - besonderer Datenzugang durch Eventim.de
 - kein innovationsgetriebener Wettbewerb

Marktbeherrschung

- Hohe Marktanteile
 - stabil zwischen 55 und 75%
 - nächster Wettbewerber 10-20%, danach unter 5%
- Kriterien nach § 18 Abs. 3a GWB
 - indirekte Netzwerkeffekte mit hohem Bindungseffekt
 - kein wirksames Multi-Homing
 - Größenvorteile
 - besonderer Datenzugang durch Eventim.de
 - kein innovationsgetriebener Wettbewerb

Multi-Homing

- Veranstalterseite:
 - struktureller Single-Homing-Markt
 - Multi-Homing nur eingeschränkt möglich
 - nur durch Aufteilung von Ticketkontingenten
 - aufwändiges Nachsteuern
 - dennoch Multi-Homing in geringem Umfang
 - kein vorherrschendes Element des Marktes
- VVK-Stellen:
 - nur „sequentielles“ Multi-Homing

Missbrauchsprüfung

- Verhalten
 - durch Exklusivitätsbindungen auf beiden Seiten
 - > 80% des jährlichen Ticketvolumens
 - in Kombination mit Langfristigkeit
 - > mehr als 2 Jahre Laufzeit oder unbefristet
- Schadenstheorie
 - Marktabschottung
 - Erhöhung der Tipping-Gefahr
- Per-Se-Verbot sowie tatsächliche Wirkung

Abschottung mehrseitiger Märkte

- Klassische Schadenstheorie der Abschottung auf jeder Marktseite
 - Kunden- und/oder Inputabschottung
 - Erhöhung von Marktzutrittsschranken
- zusätzliche Plattformaspekte
 - Verstärkung der Abschottung durch indirekte Netzwerkeffekte
 - Abschottung der einen Seite wirkt sich auf andere Seite aus, was sich wieder auf die erste Seite auswirkt
 - Erhöhung der Tipping-Gefahr
 - durch Verhinderung von (teilweisen) Multi-Homing
 - Erhöhung der Wechselhürde

Nachweistiefe

- Kombination von Per-Se-Verbot und tatsächliche Wirkung der Abschottung pro Markseite
- Per-Se-Verbot bei Exklusivitätsbindungen
 - gezielte Erhöhung der Marktzutrittsschranke
 - Rspr. zu Exklusivitätsgrad (>80%) und Laufzeit (>2 Jahre)
- Abschottungswirkung
 - Ermittlung des (Mindest-)Abschottungsgrads auf jeder Seite
 - Bedeutung der Vertragspartner
 - tatsächliche Behinderung des Multi-Homing
- wertende Berücksichtigung der Plattformaspekte

Per-Se-Verbot bei Bindungen

- keine Änderung durch Intel-Entscheidung
 - betraf bedingte Rabatte
 - kein obligatorischer AEC-Test
 - konkrete Entscheidung der Kommission
- kein AEC-Test bei Exklusivbindungen
 - fehlende Wahlmöglichkeit

Nachweis Plattformaspekte

- kein AEC-Test bei Netzwerkeffekten
 - keine preisliche Gleichwertigkeit
- Keine Messmethodik
 - keine verfügbare Messmethodik indirekter Netzwerkeffekte
 - Tipping-Gefahr und Tipping-Punkt nicht messbar
- Bewertende Berücksichtigung
 - vorgefundene Abschottung auf beiden Seiten hat höheren Effekt

Abschottungswirkung

- Abschottungsgrad (Transaktionsvolumen)
 - Veranstalterseite: mindestens 35-45%
 - VVK-Seite: 40-50%
 - nur ermittelte Vereinbarungen
 - + konzerneigene Veranstalter/VVK-Stellen
- Bedeutung der Vertragspartner
 - insbesondere große Veranstalter mit attraktiven Inhalten
- tatsächliche Behinderung Multi-Homing
 - Sinnvolle Strategie gerade für diese Veranstalter

Arbeitskreis Kartellrecht

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**



Julia Topel
Bundeskartellamt
Vors. B6